## Muster – Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe ekhn2030 für den Nachbarschaftsraum im Evangelischen Dekanat…

Die Evangelischen Kirchengemeinden

beschließen für die von ihnen gebildete Steuerungsgruppe ekhn2030 die nachfolgende Geschäftsordnung gemäß § 44 KGO:

**§ 1 Auftrag**

Die Steuerungsgruppe ekhn2030 dient dem Austausch der Kirchengemeinden untereinander zur Herstellung des im Prozess ekhn2030 erforderlichen Einvernehmens der Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum bis zur Bildung einer gemeinsamen Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamem geschäftsführendem Ausschuss.

**§ 2 Bildung der Steuerungsgruppe**

(1) In die Steuerungsgruppe entsendet jeder Kirchenvorstand …. stimmberechtigte Mitglieder. *(empfohlen werden mind. zwei Mitglieder)*

(2) Die Mitglieder der Steuerungsgruppe wählen aus ihrer Mitte Vorsitz und Stellvertretung für eine Amtszeit von einem Jahr, Wiederwahl ist möglich.

(3) Eine Abberufung der von Kirchenvorständen entsandten Mitglieder durch die jeweiligen Kirchenvorstände ist jederzeit möglich.

**§ 3 Aufgaben**

Die Steuerungsgruppe dient dem Informationsaustausch und der Koordinierung der Kirchenvorstände untereinander und mit dem Dekanatssynodalvorstand während des Transformationsprozesses ekhn2030. Die Steuerungsgruppe hat beratende und begleitende Funktion und soll die Herstellung des im Prozess ekhn2030 notwendigen Einvernehmens der Kirchenvorstände unterstützen.

Ihre Aufgaben sind insbesondere der Informationsaustausch:

* zur Organisation der Nachbarschaftsräume als gemeinsame Kirchengemeinde, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss durch die beteiligten Kirchengemeinden
* zur Mitwirkung bei der Umsetzung der Bemessung der Stellen im Verkündigungsdienst 2025 – 2029 und der Bildung von Verkündigungsteams durch das Dekanat
* zur Mitwirkung bei der Entwicklung des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans durch das Dekanat
* zur Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzepts für die zuweisungs-berechtigten Gebäude im Nachbarschaftsraum durch die beteiligten Kirchengemeinden
* zur Organisation der Zusammenlegung der kirchengemeindlichen Verwaltungen in einem gemeinsamen Gemeindebüro.

**§ 4 Geschäftsführung**

(1) Die Steuerungsgruppe wird von der oder dem Vorsitzenden zu regelmäßigen Sitzungen eingeladen.

(2) Die ist beschlussfähig, wenn mindestens mind. ein Mitglied aus jeder der beteiligten Kirchengemeinden anwesend ist/wenn zwei Drittel der Mitglieder der Steuerungsgruppe anwesend sind.

(3) Die Steuerungsgruppe ist verpflichtet, über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll anzufertigen und das Protokoll allen Mitgliedern und den Kirchenvorständen zu übersenden.

(4) Für die Geschäftsführung im Übrigen gelten die Geschäftsordnungsregelungen der §§ 38 – 43 KGO entsprechend.

**§ 5 Überprüfung und Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums geändert werden.

**§ 6 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am .......... in Kraft. Sie tritt mit Bildung einer gemeinsamen Kirchengemeinde, einer Gesamtkirchengemeinde oder einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss, spätestens aber am 31. Dezember 2026, außer Kraft.